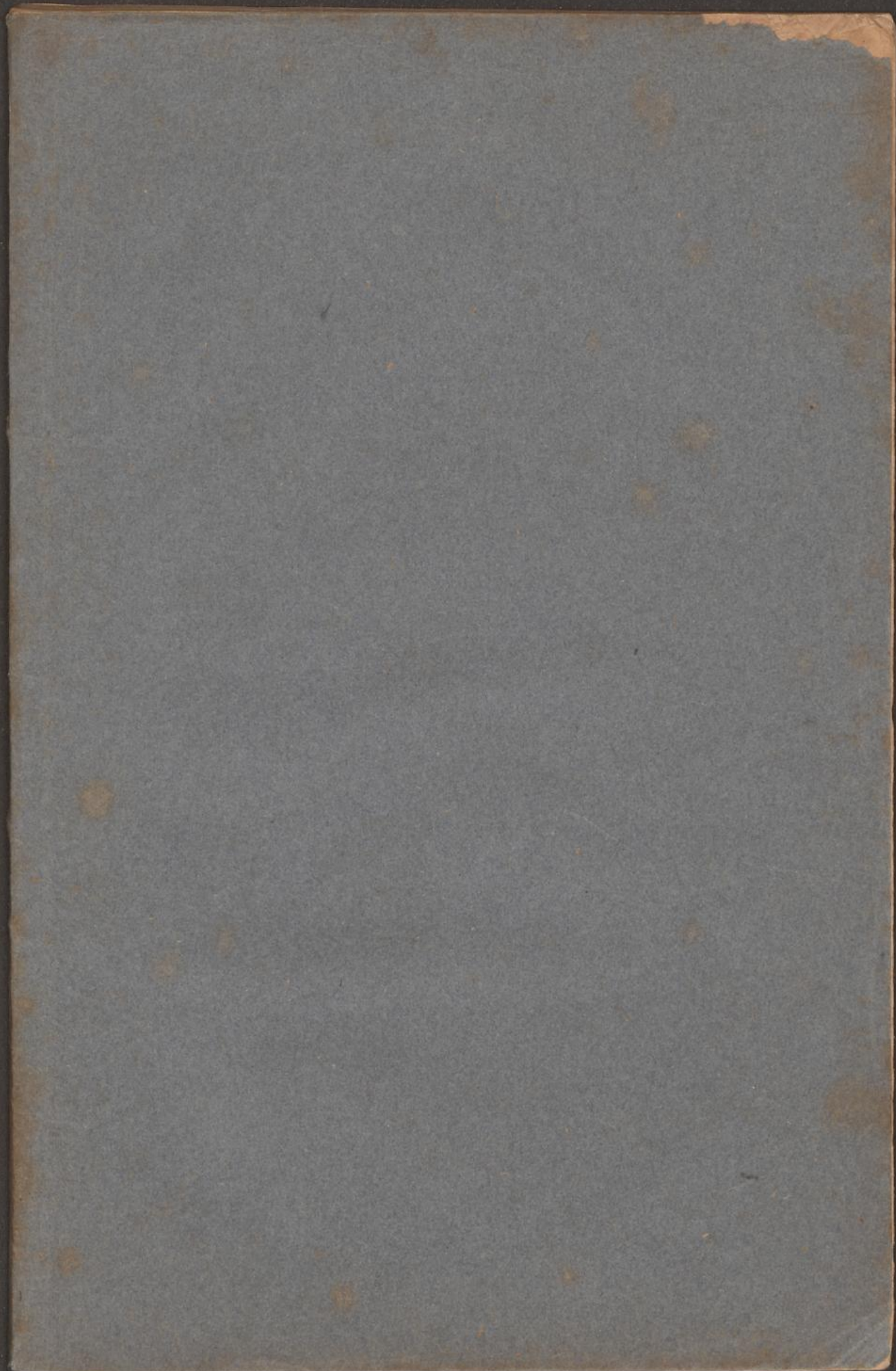




18 L 8555

Statuten

der

Reffourcegesellschaft



Detmold.

Detmold 1844.

Gedruckt in der Meyer'schen Hof-Buchdruckerei.

18 L 8555

notiniS

Sep.

150

Industriegesellschaft



613-775

Detmold 1844

Detmold 1844

18	Statuten von 1831	1
18	Einrichtung der gemischten Gesellschaften	16
18	Verhältniß der Actionäre zu der Ressourcegesellschaft	21
18	Vorstand	22
18	Ausschuß	22
18	Ressourcewirth und dessen Obliegenheiten	22
18	Rechnungsführer der Ressource und dessen Obliegenheiten	27
18	Controleur und dessen Obliegenheiten	30
18	Besondere Obliegenheiten des Vorstandes	35
18	Ressourcediener	40
18	Besondere Obliegenheiten des Ausschusses	40
18	Kartenspiel	42
18	Schach-, Domino- und ähnliche Spiele	43
18	Billardspiel	44
18	Lesezimmer und Bibliothek	45
18	Strafgelder	47
18	Bälle	47

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Statuten von 1831	1
Einrichtung der gemischten Gesellschaften	16
II. Nachtrag zu den Statuten, von 1833	19
Verhältniß der Actionäre zu der Ressourcegesellschaft	21
Vorstand	22
Ausschuß	22
Ressourcewirth und dessen Obliegenheiten	22
Rechnungsführer der Ressource und dessen Obliegenheiten	27
Controleur und dessen Obliegenheiten	30
Besondere Obliegenheiten des Vorstandes	35
Ressourcediener	40
Besondere Obliegenheiten des Ausschusses	40
Kartenspiel	42
Schach-, Domino- und ähnliche Spiele	43
Billardspiel	44
Lesezimmer und Bibliothek	45
Strafgelder	47
Bälle	47

III. Bestimmungen über die Leseanstalt der Ressourcegesell-

schaft, von 1834	49
Lesezirkel	51
Leihbibliothek	51
Eintritt und Austritt der Theilnehmer	52
Ausschuß	52
Verwaltung der Leseanstalt, besonders des Lesezirkels	53
Verwaltung der Leihbibliothek	55
Lesebediener	58
Rechnungswesen	59

IV. Nachtrag zu den Statuten, von 1835 63

V. Nachtrag zu den Statuten, von 1842 67

I.

Statuten

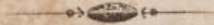
der

in Detmold

im October 1831

eröffneten

Ressource-Gesellschaft.



Die in der Konferenz vom 22ten November d. J. und durch das
Zirkular vom 24ten dess. M. genehmigten Statuten werden, dem §. 42
derselben gemäß, den einzelnen Mitgliedern nunmehr mitgetheilt.

Detmold, den 21ten December 1831.

Der Ressource = Vorstand.

S. 1.

Die Ressource soll ein Vereinigungspunkt für gesellige Unterhaltung im weitesten Umfange seyn, sie soll unter Entfernung alles Zwanges und aller Unannehmlichkeiten, welche mit dem Besuche öffentlicher Wirthshäuser unabwendbar verknüpft sind, zu Belebung des geselligen Verkehrs dienen.

S. 2.

Zu dem Ende ist von wohlwöblichem Magistrate unter den, in einem besonderen Kontrakte festgesetzten, Bedingungen: Ein Billard-, ein Lese- und ein Spielzimmer, so wie der, zwischen diesen Zimmern gelegene Saal, und Keller- und Bodenraum im neuen Rathhause gemiethet, welche Lokale derselbe gegen ein Pachtgeld von 250 Rthlr. anständig zu meubliren, zu dekoriren und resp. einzurichten übernommen hat.

S. 3.

Die Ökonomie der Gesellschaft wird für Rechnung einer aus den Mitgliedern zusammengetretenen Anzahl von Aktionairen geführt, wie dieß in dem darüber erlassenen Zirkulare näher bestimmt ist.

§. 4.

Die Gesellschaft besteht aus einer uneingeschränkten Anzahl von Mitgliedern.

§. 5.

Jedes Mitglied nimmt an den, aus dem Gesellschaftsverhältnisse entspringenden Vortheilen unbedingten Antheil.

§. 6.

Die Gesellschaft wird vom 10ten Oktober d. J., als dem Tage der Eröffnung, an, für geschlossen erklärt, wer jetzt noch eintreten will, muß sich einem ordnungsmäßigen Ballottement unterwerfen.

§. 7.

Wer die Aufnahme in die Gesellschaft wünscht, hat sich, durch ein Mitglied derselben, bei dem Vorstande zu melden, welcher, wenn kein Anstand obwaltet, einen Termin zum Ballottement ansetzen, und durch öffentlichen Aufschlag im Gesellschaftslokale 8 Tage vorher bekannt machen wird. Sollte aber nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes die Aufnahme unzulässig erscheinen, so ist derjenige, welcher sich gemeldet hat, hiervon auf schonende Weise in Kenntniß zu setzen. Verlangt derselbe dennoch das Ballottement, so ist zwar hiermit zu verfahren, jedoch wird in solchem Falle der Vorstand die Gründe seiner Wei-

gerung in dem Termine offen darlegen, und der Gesellschaft die Würdigung überlassen.

§. 8.

Das Ballottement soll stets zwischen 6 und 8 Uhr Abends Statt haben; alle erschienenen Ressource-Mitglieder geben dann durch eine weiße oder schwarze Kugel, von denen jene für, diese gegen die Aufnahme spricht, ihre Stimmen. Die Stimmen der nicht persönlich erschienenen Mitglieder bleiben unberücksichtigt, doch kann eine Wahl nur dann gültig vorgenommen werden, wenn vier und zwanzig zugleich gegenwärtig sind, widrigenfalls dieselbe auf den dritten Tag, an welchem wenigstens achtzehn Mitglieder gegenwärtig seyn müssen, verschoben wird. Sollte auch dann eine solche Zahl nicht vorhanden seyn, so wird das Ballottement so lange verschoben, bis sich achtzehn Mitglieder einfinden. Die Aufnahme erfolgt nur dann, wenn von den abgegebenen Kugeln zwei Drittheile weiße sind.

§. 9.

Die Leitung des Ballottements, die Führung des Protokolls bei demselben, so wie die Öffnung des Kastens, in welchen die Kugeln geworfen sind, geschieht von einem der Vorsteher im Beiseyn der Mitglieder der Gesellschaft, welche, als Zeugen, gegenwärtig seyn wollen.

§. 10.

Kommt die Zahl der eingeworfenen Kugeln nicht

mit der Zahl der, im Protokolle aufgeführten, Ballotirenden überein, und hat die Differenz einen entscheidenden Einfluß auf das Ballottement, so ist dasselbe ungültig, und muß sofort wiederholt werden.

§. 11.

Sollte auch die Aufnahme nicht Statt finden, so kann doch auf wiederholtes Nachsuchen, nach Ablauf eines halben Jahres, ein nochmaliges Ballottement vorgenommen werden.

§. 12.

Wer willkürlich aus der Gesellschaft austritt, kann nur nach vorgenommenem Ballottement, jedem neu eintretenden Mitgliede gleich, wieder aufgenommen werden. Ein Detmold und dessen Umgebung verlassendes, später aber dahin zurückkehrendes Mitglied kann jedoch jederzeit, ohne Ballottement, und ohne Nachzahlung, wieder eintreten, zahlt aber den Beitrag des laufenden Vierteljahres, in welchem es wieder eingetreten, und hat bei der Rückkunft die Absicht des Wiedereintritts dem Vorstande anzuzeigen.

§. 13.

Ein Verzeichniß sämtlicher Mitglieder soll stets im Ressource=Vokale hängen.

§. 14.

Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand von fünf Mitgliedern vertreten, von denen wenigstens drei

Aktionairs seyn müssen. Der Vorstand wird am 1sten Oktober jeden Jahrs, mit welchem das Ressource-Jahr beginnt, theilweise erneuert. Die Wahl geschieht im Ressource-Lokal, vermittelst verschlossener Wahlzettel, welche so viel Namen enthalten, als Vorsteher zu wählen sind. Die Zettel werden in den hiezu bestimmten Kasten geworfen und entscheidet die Mehrheit der Stimmen über die Wahl. Wie viel neue Vorsteher aus der Zahl der Aktionairs zu wählen sind, wird jedesmal bemerkt werden.

§. 15.

Niemand kann die ihm übertragene Stelle ablehnen, es sey denn, daß er bei der Erwählung triftige Gründe der Ablehnung, über deren Relevanz die Gesellschaft entscheidet, anführt. Werden diese Gründe verworfen, so ist die Ablehnung des Amtes unstatthaft, und der Gewählte muß, wenn er bei der Weigerung beharrt, austreten, wo er sich dann denselben Nachtheilen unterwirft, die den treffen, welcher ohne Grund austritt. Einem Erwählten ist es erlaubt, für einen Theil des Jahres einen Substituten zu bestellen, jedoch nur bei unvermeidlichen Verhinderungen. Ein austretender Vorsteher, der Aktionair ist, kann an seine Stelle nur einen Aktionair substituiren.

§. 16.

Die Mitglieder des Vorstandes treten alternirend aus, und zwar das erste Jahr zwei, das folgende

Jahr drei. Das austretende Mitglied des Vorstandes kann für dasselbe Jahr nicht wieder gewählt werden. Wenn ein gewählter Vorsteher aus gebilligten Gründen das Amt nicht annimmt, oder im Laufe des Jahres abgeht, so tritt der ein, welcher bei der Vorsteherwahl die meisten Stimmen nach den gewählten hatte.

S. 17.

Die Vorsteher besorgen Alles, was die Angelegenheiten der Gesellschaft im Ganzen, die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtung, die Vollziehung neuer Beschlüsse, überhaupt die Leitung des ganzen Institutes angeht. Sie theilen sich zwar in die vorkommenden Besorgungen, vereinigen sich aber bei zu fassenden Beschlüssen, bei nöthig erachteten neuen Einrichtungen und Verbesserungen, und treten namentlich am ersten Mittwoch eines jeden Monats zu einer Konferenz zusammen.

Einzelne Vorsteher können für sich keine mit Kosten verknüpfte neue Einrichtungen treffen, nur in eiligen Fällen ist hiervon eine Ausnahme gestattet. In Ansehung der ökonomischen Angelegenheiten stehet allein denjenigen Vorstehern die Entscheidung zu, welche zugleich Aktionaire sind. Die von dem Vorstande revidirte Jahresrechnung wird den Aktionairs zur Prüfung und allenfallsigen Monitur mitgetheilt.

S. 18.

Die Vorsteher haben die Aufsicht über Befolgung

der Statuten, Aufrechterhaltung des mit dem Magistrate abgeschlossenen Kontraktes, über die Verwaltung des engagirten Wirthes, und Befolgung der ihm ertheilten Instruktion, insbesondere über prompte Bedienung, Reinhaltung, Erleuchtung und Heizung der Zimmer durch denselben, Anschaffung und gehörige Behandlung der Weine und sonstigen Getränke, Bestimmung und Anschlag der, möglichst billig anzusetzenden, Preise, Sicherstellung der Lieferung darnach, Anschaffung der Zeitungen, Bücher und sonstigen Erfordernisse. Beim Anschaffen der Weine nach Probe wird der Vorstand noch einige Mitglieder der Gesellschaft zuziehen.

S. 19.

Die Vorsteher haben den Aktionairs einen Rechnungsführer aus den Mitgliedern der Gesellschaft vorzuschlagen, und mit Instruktion zu versehen, die jährliche Ablegung der Rechnung durch denselben zu befördern, und diese abzunehmen, auch für die ordnungsmäßige Kontrolle des Wirths zu sorgen.

S. 20.

In dem hoffentlich nie eintretenden Falle, daß die Ausschließung eines Mitgliedes sich nöthig machen sollte, haben dieses die Vorsteher der Gesellschaft vorzustellen. Eine solche Ausschließung kann jedoch nur durch Ballottement geschehen, und müssen für solchen Fall wenigstens sechs und dreißig ballottirende Mitglieder gegenwärtig seyn, und $\frac{2}{3}$ der Anwesenden für die Ausschließung

stimmen. Bei diesem Verfahren soll jedoch stets mit möglichster Diskretion und Schonung, und im Ganzen so verfahren werden, wie beim Ballottement über die Aufnahme eines Mitgliedes.

S. 21.

Die Gesellschaft konstituiert sich vorläufig auf 12 Jahre. Früher sterbende, oder Detmold verlassende, Mitglieder scheiden ohne allen Anspruch aus der Gesellschaft, wer jedoch, in Detmold verbleibend, früher willkürlich aus der Gesellschaft treten will, hat dieß dem Vorstande anzuzeigen, und zahlt dann eine Entschädigung von 6 Rthlr. außer dem für das laufende Quartal praenumerando gezahlten Beitrage.

S. 22.

Jedes wirkliche Mitglied zahlt vierteljährig, und zwar in den ersten 14 Tagen des Vierteljahres; praenumerando $1\frac{1}{2}$ Rthlr.; wer nicht gleich seine Quote beibringt, zahlt dem Einsammler 1 Ggr.; bei der zweiten Erinnerung 2 Ggr., und verliert nach vergeblicher dritten Annahnung, bis zu erfolgender Zahlung, das Recht, die Ressource zu besuchen, bleibt jedoch für Zahlung des laufenden Beitrags, und, falls er austreten will, des festgesetzten Austrittsgeldes verpflichtet.

S. 23.

Das Lese- und Billardzimmer werden täglich von 10 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends zur Aufnahme

der Gesellschaft bereit, geheizt und erleuchtet seyn; das Spielzimmer jedoch nur von Nachmittags 5 Uhr bis Abends 11 Uhr. Der Saal ist vorzugsweise für die gemischten Gesellschaften bestimmt, und darf in demselben nicht geraucht werden. Die näheren Bestimmungen über diese Gesellschaften ist diesen Statuten beigelegt.

§. 24.

In dem Lesezimmer werden politische Zeitungen, und künftig auch belletristische Zeitschriften, welche die Gesellschaft anschaffen wird, bereit liegen.

§. 25.

Es wird erwartet, daß jedes Mitglied sich in dem Lesezimmer lauter Unterredungen, welche Lesende stören könnten, enthalte, und die daselbst zum Lesen vorliegenden Bücher, Zeitschriften und Zeitungen sorgfältig schone. Jedes im Lesezimmer sich aufhaltende Mitglied ist berechtigt, von einem anderen, ihn durch Reden, oder sonst, störenden Stillschweigen und Ruhe zu verlangen.

§. 26.

Die Zeitungen werden vor der Ankunft der neuen Blätter von Posttag zu Posttag durch den Wirth monatsweise geheftet. Nach Ablauf eines Quartals können die Hefte gegen Empfangsbescheinigung an ein Ressource-Mitglied verliehen werden, doch müssen sie acht Tage nachher bei einer Strafe von 8 Ggr. zurückgeliefert werden. Die Hefte werden Jahrgangsweise gebunden und reponirt.

§. 27.

Es soll zwar einem Mitgliede frei stehen, ein Zeitungsblatt oder ein Heft mit in das Billardzimmer zu nehmen, wer aber ein solches nicht gleich nach gemachtem Gebrauche wieder ins Besezimmer zurückbringt, zahlt 4 Ggr. Strafe.

§. 28.

Niemanden ist es erlaubt, eine Zeitung, ein Buch oder Journal mit nach Hause zu nehmen, Kontraventionen sollen mit 8 Ggr. bestraft werden. Geht das mitgenommene Stück verloren, so ist außer der Strafe, das abhanden gekommene Stück, oder das ganze defekt gewordene Heft wieder anzuschaffen.

§. 29.

Wegen der, bei dem Billardspiele geltenden Gesetze soll ein eignes Billard-Reglement öffentlich ausgehängt werden.

§. 30.

Es soll jedem Mitgliede frei stehen, Fremde, unter den, §. 31 bezeichneten Bedingungen, einzuführen. Einheimischen Herren, welche nicht Ressource-Mitglieder sind, ist der Eintritt jedoch ganz untersagt; wegen der Damen wird in dem Regulative über die gemischten Gesellschaften das Nähere bestimmt werden.

§. 31.

Das einführende Mitglied haftet für das Betragen

der Fremden, und muß eigenhändig und unter Beifügung seines Namens deren Namen und Karakter in ein dazu bestimmtes Buch eintragen; dann erhält der Fremde die Erlaubniß, vier Wochen unentgeltlich an der Gesellschaft Theil zu nehmen. Will derselbe länger sich hier aufhalten und ferner Theil nehmen, so zahlt er, unter Garantie des Einführenden, den vierteljährigen Beitrag von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Über ein Vierteljahr kann kein Fremder Ehrenmitglied seyn, sondern muß dann, als wirkliches Mitglied, eintreten und über die Aufnahme ballottiren lassen.

S. 32.

Jedes Mitglied wird darauf bedacht seyn, sorgfältig alles zu vermeiden, was der Ruhe, Ordnung, Eintracht, Ehre und Achtung der Gesellschaft nachtheilig seyn könnte.

S. 33.

Niemand darf in die Zimmer einen Hund mitbringen, wer dagegen handelt, zahlt 4 Ggr. Strafe.

S. 34.

Hazardspiele aller Art sind in den Ressource-Zimmern verboten.

S. 35.

In allen Angelegenheiten, welche das Verhältniß der Ressource-Gesellschaft zu dem Ökonomen und dessen

Dienstpersonale betreffen, haben sich die Mitglieder nicht unmittelbar an diese, sondern an den Vorstand zu wenden, welcher sodann das Erforderliche veranlassen wird. Eine freundliche Behandlung der Dienerschaft darf von jedem Mitgliede erwartet werden.

§. 36.

Sollte von dem Vorstande eine Veränderung der vorstehenden Gesetze, oder die Erlassung eines neuen für nöthig erachtet werden, so ist der Entwurf zu solchem im Lesezimmer anzuschlagen und dabei ein vierzehntägiger Termin zur Abstimmung über dasselbe anzusetzen. Etwaige Vorschläge von Mitgliedern zu neuen Gesetzen oder Abänderungen der bestehenden sind dem Vorstande mitzutheilen, welcher nach Befinden die Abstimmung darüber befördern wird.

§. 37.

Ist ein Gesetz durch Ballottement angenommen, oder die Abschaffung eines bestehenden beschlossen, so ist hiervon die Gesellschaft durch öffentlichen Anschlag, welcher wörtlich das neue Gesetz und eine genaue Bezeichnung des abgeschafften enthält, in Kenntniß zu setzen.

§. 38.

Einzelne Mitglieder dürfen keine Bekanntmachungen im Ressource-Lokale anschlagen; dieselben müssen von einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet seyn.

§. 39.

Zu öffentlichen Vorstellungen, Konzerten u. dgl. muß die Erlaubniß des Vorstandes nachgesucht werden. In geeigneten Fällen wird derselbe die Erlaubniß ertheilen, jedoch kann nur der Saal zu denselben eingeräumt werden, ohne daß die Mitglieder der Gesellschaft an der Benutzung des übrigen Lokals gehindert werden.

§. 40.

Kollekten in der Gesellschaft sind gänzlich verboten.

§. 41.

Die etwaigen Strafgeelder fließen in die Gesellschaftskasse.

§. 42.

Vorstehende Gesetze und Vorschriften, denen noch die, über die gemischten Gesellschaften, zugesügt sind, sollen gedruckt, und jedem Mitgliede, gegen Empfangsbescheinigung, ein Exemplar davon behändigt werden.

Nach zwei Jahren wird eine allgemeine Revision der Gesetze vorgenommen.

Detmold, den 10ten October 1831.

E i n r i c h t u n g

der gemischten Gesellschaften bei der Ressource zu Detmold.

§. 1.

In Gemäßheit des §. 23 der Statuten werden vom 13ten November c. an Damen = Gesellschaften in den Zimmern der Ressource = Anstalt Statt haben.

§. 2.

An diesen Zusammenkünften können unentgeltlich Theil nehmen: alle weiblichen Familien = Mitglieder desselben Hausverbandes, Mütter, Töchter und Schwestern der Ressource = Mitglieder, und alle unverheirateten Damen, welche keinen eigenen Hausstand bilden, und von Mitgliedern der Gesellschaft eingeführt werden; dagegen werden

§. 3.

zum Beitritt, als Mitglieder der Ressource, sämtliche Damen Detmolds, welche bisher an ähnlichen Gesellschaften Theil genommen haben, oder dem Ressource = Vorstände den Wunsch einzutreten bis zum 20sten d. M. bekannt machen, eingeladen werden. Die Aufnahme von Damen, die später eintreten wollen, bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen.

§. 4.

Als Ressourcen = Mitglieder eingetretene Damen zahlen vierteljährig einen Beitrag von 10 Ggr. und nehmen dagegen an allen, aus den Verhältnissen der Anstalt entspringenden, Vortheilen unbedingten Antheil.

§. 5.

Bestimmte Zusammenkünfte gemischter Gesellschaften haben bis zur Eröffnung des Theaters an jedem Sonntage, später aber an jedem Dienstage Statt, und soll dann der Saal zu deren Aufnahme Nachmittags 5 Uhr geheizt und erleuchtet seyn.

§. 6.

Alle 4 Wochen im Winterhalbenjahre werden Tanz-Partien arrangirt werden. Jedes, an diesen Tagen die Ressource besuchende Mitglied zahlt, wenn es den Saal und die daran stoßenden Zimmer betritt, zur Musik 4 Ggr. Der Rest der Unkosten wird von den Tänzern zusammengeschoffen. Sollten außerdem noch Tanz-Partien beliebt werden, so dürfen sie nur auf gemeinschaftliche Kosten der Tanzenden arrangirt werden, wobei jedoch freiwillige Beiträge von der übrigen Gesellschaft nicht ausgeschlossen sind.

§. 7.

An den Ball-Abenden wird der Thee nur tassenweise verabreicht.

§. 8.

Eine Tanz-Ordnung wird jedesmal an den Ball-Abenden angeheftet seyn.

§. 9.

In dem Billard- und Lesezimmer darf an diesen Abenden geraucht werden, im Saale und dem Spielzimmer ist das Rauchen dann durchaus untersagt.

Detmold, den 12ten November 1831.

II.

N a c h t r a g

zu den

S t a t u t e n

der

Reffource-Gesellschaft

in Detmold.

(Beschlossen in der Versammlung der Aktionairs, und der übrigen
Mitglieder der Reffourcegesellschaft, am 10ten Dec. 1833.)

Das Buch ist Eigentum der
Bibliothek der Universität zu Göttingen

1811

Das Buch ist Eigentum der
Bibliothek der Universität zu Göttingen

1811

in Göttingen

(Folien in der Handschrift der Universität zu Göttingen
1811)

Verhältniß der Aktionairs zu der Ressource- gesellschaft.

§. 1.

Die Mitglieder der Ressourcegesellschaft bestehen zum Theil aus den im Jahre 1831 zur Gründung der Anstalt zusammen getretenen Aktionairs. Über das Verhältniß der Aktionairs zu der Gesellschaft ist Folgendes festgesetzt:

1) Die Zahl der Aktionairs ist nicht geschlossen. Jedem Mitgliede der Ressourcegesellschaft steht künftig frei, der Gesellschaft der Aktionairs beizutreten, und durch Einzahlung des Betrags einer Aktie in die Ressourcecasse, unter den nämlichen Bedingungen, wie die früheren eingezahlt wurden, dieselben Rechte zu erwerben, welche den jetzigen Aktionairs zustehn.

2) Jedes Mitglied der Ressourcegesellschaft kann künftig auf seinen Namen nicht mehr als eine neue Aktie aus der Ressourcecasse erwerben; und die jetzigen ursprünglichen Besitzer von Aktien sind von der Erwerbung neu zu creirender Aktien aus der Casse auf ihren Namen ausgeschlossen.

3) Wenn ein Aktionair durch Veränderung des Wohnorts, durch freiwilliges Austreten oder sonst aufhört, ein Mitglied der Ressourcegesellschaft zu seyn, so tritt er damit zugleich aus der Gesellschaft der Aktio-

nairs aus. Der Betrag seiner Aktie wird ihm dann mit den Zinsen aus der Ressourcecasse zurückgezahlt.

4) Das Vermögen, welches durch die Ressource mit Hülfe der Aktien und sonst etwa erworben wird, ist zur Erhaltung und Verbesserung der Ressourceanstalt bestimmt, und wird dazu fortwährend, wie auch bisher schon geschehen, verwandt.

V o r s t a n d.

S. 2.

Die ökonomischen und sonstigen Angelegenheiten der Ressourcegesellschaft werden von dem nach S. 14 ff. der Statuten von 1831 erwählten Vorstande geleitet. Derselbe ist bei seinen Anordnungen und Beschlüssen in den weiter unten zu nennenden besondern Fällen an die Zustimmung des Ausschusses gebunden.

A u s s c h u ß.

S. 3.

Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Er wird zu Anfange Novembers eines jeden Jahrs für das folgende Jahr gewählt, und zwar von den Aktionairs aus ihrer Mitte. Die austretenden Mitglieder des Ausschusses sind wieder wählbar.

Ressourcewirth und dessen Obliegenheiten.

S. 4.

Der Vorstand stellt den Ressourcewirth an, con-

trahirt mit demselben und ertheilt ihm über seine Obliegenheiten eine specielle Instruction.

S. 5.

Der Ressourcewirth besorgt die ganze Ökonomie der Ressource, d. h. alle Geschäfte, welche einem Gastwirth, wenn ihm die Ressource übertragen wäre, obliegen würden, außer daß die Verwaltung nicht auf seine Rechnung, sondern auf die der Gesellschaft geht.

S. 6.

Derselbe nimmt die ankommenden Weine in Empfang, und läßt sie in den Keller bringen, führt über diesen die Aufsicht und hält ihn in Verschuß, besorgt die Behandlung der Weine, so lange sie auf den Fässern liegen, verrichtet das Abzapfen derselben auf Flaschen nach Anordnung des Controleurs, erhält von diesem die Flaschen gezählt, debitirt sie in und außer dem Hause nach den vom Vorstande fest gesetzten Preisen, und liefert das Geld dafür am Schlusse eines jeden Monats an den Rechnungsführer der Gesellschaft ab. Gleiches liegt ihm ob in Beziehung auf andre Getränke, als Arrak, Rum, Liqueurs, Grog, Punsch, Bischof, Bier u. s. w., in so fern ihm nicht der Vorstand den Debit dieser Getränke auf eigne Rechnung überläßt.

S. 7.

Für eigne Rechnung debitirt er Caffee, Thee, Chocolate, Tabak, Cigarren und Pfeifen, Butterbrot

und sonstige Speisen; wogegen ihm aber die Anschaffung des dazu erforderlichen Inventars obliegt. Die Preise für diese Gegenstände und für die am Schlusse des §. 6 genannten Getränke, Falls ihm der Debit von einzelnen derselben überlassen werden sollte, sind mit dem Vorstande zu vereinbaren.

§. 8.

Außer den vorgenannten Gegenständen darf er für eigne Rechnung weder in, noch außer dem Hause Etwas debitiren.

§. 9.

Das gesammte Inventarium der Gesellschaft an Meublen, Keller- und Trinkgeräth, Brenn- und Erleuchtungsmaterial wird ihm zur Aufsicht, Conservation und Reinhaltung übergeben. Etwaige Beschädigungen, welche durch Mitglieder der Gesellschaft daran verursacht werden möchten, hat er sich von diesen ersehen zu lassen.

§. 10.

Das Letztere findet namentlich Statt bei Flaschen und Gläsern, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft zerbrochen werden möchten. Sonstiger nicht ganz zu vermeidender Bruch wird ihm, in so weit derselbe nicht durch grobe Unvorsichtigkeit entsteht, nach gewisserhafter Angabe vergütet. Die Anzeige darüber ist in den jedesmaligen monatlichen Zusammenkünften des Vor-

standes zu machen, widrigen Falls späterhin keine Rücksicht mehr darauf genommen wird.

§. 11.

Der Wirth hat sowohl die Abgänge und Zugänge an dem Inventarium zu bemerken, als auch über den Empfang und Verbrauch des Brenn- und Erleuchtungs-Materials, der Spielfarten u. s. w., ferner über den Empfang und Debit der Weine und sonstigen für Rechnung der Gesellschaft zu debitirenden Gegenstände, in so fern es nicht durch die weiter unten folgenden Bestimmungen über die Obliegenheiten des Controleurs überflüssig gemacht wird, für sich Buch zu führen.

§. 12.

Das Kartengeld wird von ihm ebenfalls für Rechnung der Gesellschaft erhoben, wogegen ihm die Karten geliefert werden.

§. 13.

Der Ressourcewirth übernimmt die ganze Bedienung in der Ressource, insbesondere stete Reinhaltung des Locals, Heizung und Erleuchtung, prompte Herbeischaffung der Weine und sonstigen Bedürfnisse der Mitglieder, Anordnung und Reinhaltung der Spieltische, Aufwartung beim Billardspiel (so weit sie dem Marqueur bei seinen übrigen Geschäften möglich ist), und was sonst zur Bedienung gehört. Jeden Morgen muß das ganze Local gelüftet, gereinigt und in Ord-

nung gebracht und müssen die Bücher und Zeitungen im Lesezimmer auf die gehörige Stelle gelegt werden.

§. 14.

Das für die Bedienung zu haltende Personal wird von ihm, und zwar, so viel den Kellner anlangt, nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstande, gemiethet und auf eigne Rechnung unterhalten. Auch muß er an den Sonntagen und an andern Tagen, wo größere Gesellschaften auf der Ressource zusammen kommen, für die erforderliche Nebenbedienung auf seine Kosten sorgen.

§. 15.

Der Debit auf der Ressource und für die Gesellschaft geschieht nur gegen baare Bezahlung. Das Creditgeben ist dem Wirth unter sagt.

§. 16.

Auf die treue Erfüllung seiner Obliegenheiten und die gewissenhafte Beachtung der ihm ertheilten Instruction wird der Ressourcewirth gerichtlich beeidiget. Auch leistet er eine Caution, deren Betrag bei seiner Anstellung zwischen ihm und dem Vorstande contractlich festgesetzt wird.

§. 17.

Für die Erfüllung der ihm übertragenen Obliegenheiten erhält der Ressourcewirth außer freier Wohnung, Feuerung und Erleuchtung einen mit ihm zu vereinba-

renden festen Gehalt, in vierteljährlichen Terminen aus der Ressourcecasse zu zahlen.

Rechnungsführer der Ressource und dessen Obliegenheiten.

§. 18.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß ein Mitglied der Gesellschaft die Rechnungsführung der Ressource übernehme. Der Rechnungsführer leistet für die Hebung eine angemessene Caution, wird vom Vorstande mit einer speciellen Instruktion versehen, und erhält für seine Mühwaltungen eine nach Procenten der Einnahme oder sonst billig zu bestimmende Vergütung.

§. 19.

Die Einnahme der Ressource bildet sich aus nachstehenden Posten:

- 1) Vierteljährige Beiträge.
- 2) Vom Debit der Weine, Liqueurs und sonstigen Getränke.
- 3) Kartengeld.
- 4) Billardgeld.
- 5) Von verkauften Fässern.
- 6) Von neuen Aktien.
- 7) Außerordentliche Einnahme.

§. 20.

Die Ausgabe der Ressource besteht aus folgenden Posten:

- 1) Miethen für das Ressourcelocal, Gehalt des Wirths, des Rechnungsführers und des Controleurs, und Lohn des Ressourcedieners.
- 2) Für Heizung und Erleuchtung.
- 3) Für Weine, Liqueurs und sonstige Getränke, mit Einschluß der Fracht und Accise.
- 4) Für Zeitungen, Journale und Bücher.
- 5) Für Spielfarten mit Einschluß der Stempelgebühren.
- 6) Für Anschaffung und Ergänzung des Inventarium.
- 7) Für Unterhaltung des Locals, nach Maassgabe des Contracts mit Vöblihem Magistrate hieselbst.
- 8) Zinsen von den Aktiengeldern.
- 9) Außerordentliche Ausgabe.

S. 21.

Die im S. 19 unter 1 genannten Beiträge hebt der Rechnungsführer nach den vom Vorstande jedes Mal zu attestirenden Hebungslisten. Die Aufkunft von den Getränken wird ihm am Schlusse eines jeden Monats vom Ressourcewirthe ohne besondere Assignation abgeliefert. Auf die übrigen Einnahmeposten erhält er in den jedesmaligen Monatsitzungen Anweisungen zur Erhebung.

S. 22.

Die stehenden Ausgaben S. 20 Nr. 1 bestreitet der Rechnungsführer zur Verfallzeit ohne besondere Anweisung. Auf die übrigen Ausgaben erhält er vom Vor-

stände jedesmalige Anweisungen, die ihm in den Monatsitzungen eingehändigt werden. Nur in eiligen Fällen kann ein einzelner Vorsteher eine Ausgabe-Assignation ausstellen. Die Assignation muß aber dann jedes Mal in der nächsten Monatsitzung vorgelegt werden, damit sie geprüft und im Genehmigungsfalle von den übrigen Vorstehern mit unterzeichnet werde. Wenn die von einem einzelnen Vorsteher ausgestellten Assignationen auf Ausgaben für Weine oder sonstige Getränke, oder für Wirthschaftsmaterialien, die dem Wirth direct abgeliefert worden sind, lauten, so ist zugleich erforderlich, daß vor der Auszahlung der Controleur oder der Wirth den richtigen Empfang der betreffenden Gegenstände unter der Assignation bescheinige.

S. 23.

Die sämmtliche Einnahme und Ausgabe trägt der Rechnungsführer nach der Zeitfolge in ein Journal ein, dessen Abschluß den jedesmaligen Cassenbestand ergeben muß.

S. 24.

Am Schlusse eines jeden mit dem Ende Septembers ablaufenden Rechnungsjahrs wird von ihm nach den in den S. S. 19 und 20 genannten Rubriken, denen noch die für etwaige Überschüsse oder Vorschüsse aus der vorhergehenden Rechnung hinzu kommen, die Jahresrechnung aufgestellt, und dem Vorstande zur Beförderung der Revision und Abnahme, und Ertheilung der Decharge eingereicht.

§. 25.

Der Rechnungsführer ist verpflichtet, den monatlichen, und, so oft es nöthig seyn sollte, auch den außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen. In den Monatsitzungen giebt er jedes Mal einen summarischen Extract über Einnahme und Ausgabe des vergangenen Monats aus dem Journale mit Angabe des Cassenbestandes zum Protokolle ab.

Controleur und dessen Obliegenheiten.

§. 26.

Der Vorstand vereinigt sich mit einem Mitgliede der Gesellschaft wegen Übernahme der Weincontrole für die Ressource. Der Controleur erhält vom Vorstande eine specielle Instruktion, und bekommt für seine Mühwaltungen eine billige Vergütung aus der Ressourcecasse.

§. 27.

Der Controleur führt die Bestandrechnung über die auf der Ressource vorräthigen Weine und sonstigen Getränke, und zugleich das Controlbuch über die dem Wirth zum Debit übergebenen Getränke.

§. 28.

Die Bestandrechnung zerfällt in die Rechnung über die Einnahme und in die über die Ausgabe.

Die Rechnung über die Einnahme enthält folgende Rubriken:

- 1) Nummer des Fasses oder des in einer Sendung eingegangenen Vorraths an Flaschen; in fortlaufenden Zahlen.
- 2) Datum des Eingangs.
- 3) Name des Handlungshauses, von welchem die Weine u. s. w. bezogen worden.
- 4) Bezeichnung der Sorte des Weins u. s. w.
- 5) Bezeichnung der Quantität, nach Orhosten, Ohmen, Anfern, Vierteln und Flaschen.
- 6) Einkaufspreis.
- 7) Bemerkungen.

Die Rubriken für die Ausgabe sind:

- 1) Datum der Abgabe an den Wirth.
- 2) Zahl der Flaschen, welche sich beim Abzapfen vorgefunden.
- 3) Bemerkungen.

Die Rechnung über die Ausgabe wird in dem Rechnungsbuche neben der Rechnung über die Einnahme, auf der gegenüber stehenden Seite geführt, und das Eintragen der einzelnen Ausgabeposten geschieht nicht fortlaufend nach der Zeitfolge, sondern jedes Mal an der Stelle, wo in der Einnahmerechnung der entsprechende Posten bemerkt steht.

S. 29.

Das vom Controleur zu führende Controlebuch zerfällt ebenfalls in die Rechnung über die Einnahme (Debet des Wirths) und in die über die Ausgabe (Credit des Wirths); und die Ausgaberechnung wird auch

hier neben der Einnahmerechnung, auf der gegenüberstehenden Seite geführt. Für jeden Monat des Rechnungsjahres werden besondere Seiten angelegt.

In der Einnahmerechnung werden die Weine u. s. w. verzeichnet, welche dem Wirth zum Debit übergeben worden sind, und zwar nach folgenden Rubriken:

- 1) Fortlaufende Nummer.
- 2) Entsprechende Nummer der Bestandrechnung.
- 3) Datum der Abgabe an den Wirth.
- 4) Bezeichnung der Sorte des Weins u. s. w., und der Quantität, nach dem Gebinde.
- 5) Zahl der abgegebenen Flaschen.
- 6) Preis der einzelnen Flasche.
- 7) Summe des Preises für den ganzen Betrag, welcher abgegeben worden.

Die Ausgaberechnung enthält drei Rubriken:

- 1) Datum der Ausgabe.
- 2) Bezeichnung derselben.
- 3) Geldbetrag.

Als Ausgaben kommen hier in Berechnung:

- 1) Die vom Wirth an den Rechnungsführer abgelieferten Geldbeträge.
- 2) Der Rabat von dem Weine, welchen der Wirth in Quantitäten von wenigstens einem Duzend Flaschen außer dem Hause verkauft hat (s. unten S. 33).
- 3) Verbrauch zum Nachfüllen, mit specieller Bezeichnung der Sorten und Quantitäten.
- 4) Etwaiger Bruch.

5) Außerordentliche Ausgabe, welche dem Wirth zu Gute kommt.

Jeden Monat wird das Controlebuch abgeschlossen, und unter der Einnahme das bleibende, in den folgenden Monat überzutragende Debet des Wirths bemerkt.

S. 30.

Das Controlebuch ist doppelt zu führen.

Das eine Exemplar behält der Controleur. Er trägt darin die Abträge des Wirths an den Rechnungsführer und die sonstigen Ausgaben, von welchen er früher keine Kenntniß erhält, in den Monatsitzungen des Vorstandes zu seiner Notiz ein.

Das andere Exemplar bekommt der Wirth. Die Einträge in dasselbe geschehn, so weit sie vom Rechnungsführer und vom Controleur nicht früher vorgenommen worden, in den Monatsitzungen des Vorstandes, nachdem der Wirth zuvor die einzelnen Sätze als richtig anerkannt hat.

S. 31.

Da die Ressource noch zur Zeit keinen besondern Flaschenkeller besitzt, und daher die jedesmalige Zulieferung der zum Abzapfen bestimmten Fässer durch den Controleur an den Wirth nicht geschehn kann, so muß der lektäre, bevor er ein Faß auf Flaschen zieht, dem Controleur davon Anzeige machen, damit derselbe, wenn er es für gut findet, dabei zugegen seyn könne. In den Fällen, wo der Controleur nicht beim Abzapfen zugegen

seyn wird, muß der Wirth ihm nach beendigter Abzapfung die Anzahl der abgezogenen Flaschen zur Revision und Eintragung in seine Rechnung sofort anzeigen.

S. 32.

Der Controleur wird auch auf die gehörige Behandlung der auf Fässern liegenden Weine, und überhaupt auf die Ordnung im Keller sorgfältig achten, und zu dem Ende den Keller von Zeit zu Zeit revidiren.

S. 33.

Das Nachfüllen der Fässer darf der Wirth nur auf vorherige Anzeige bei dem Controleur und nur in dessen Beiseyn vornehmen; und passirt nur in diesem Falle dafür Etwas in Ausgabe.

S. 34.

Zu Ende jedes Monats revidirt der Controleur die Bestände an Flaschen, um sich zu überzeugen, daß die Abträge des Wirths mit dem Statt gehaltenen Debit ohngefähr stimmen, und zugleich die Bestände auf Fässern, um deren Übereinstimmung mit den rechnungsmäßigen Beständen zu prüfen.

S. 35.

Der Controleur wohnt den monatlichen Sitzungen des Vorstandes bei, um seine Bestandrechnung und das Controlebuch vorzulegen, von den neu eingegangenen Weinen u. s. w., von den Abgaben an den Wirth, und

dem Verbrauche zum Nachfüllen Anzeige zu machen, und überhaupt das Erforderliche, so weit es in seinen Geschäfts-Kreis einschlägt, in Antrag zu bringen.

Besondere Obliegenheiten des Vorstandes.

§. 36.

An einem der ersten Tage jedes Monats tritt der Vorstand mit dem Rechnungsführer und dem Controleur zur Erledigung der laufenden Geschäfte auf der Ressource zusammen. Über das in diesen Monats-sitzungen Geschehene und Beschlossene wird jedes Mal ein Protokoll geführt.

§. 37.

Zu den Geschäften, welche in den Monats-sitzungen regelmäßig erledigt werden müssen, gehört die Abrechnung mit dem Wirth. Nach den Registern des Controleurs wird zu Protokoll verzeichnet, welche Weine u. s. w. der Wirth im Laufe des vergangenen Monats zum Debit in Flaschen erhalten hat. Für sämtliche Flaschen wird der Verkaufspreis nach den von der Gesellschaft angenommenen Grundsätzen festgesetzt und berechnet. Die Summe des Verkaufspreises der einzelnen Beträge mit Hinzurechnung des Betrages der vorhergegangenen Abrechnung bildet das Debet des Wirths.

Hiervon geht ab:

a) Der vom Wirth am Schlusse des Monats an den Rechnungsführer abgelieferte Geldbetrag.

- b) Der Rabat von den aus dem Hause in Duzenden verkauften Flaschen; (s. den folgenden S.)
- c) Der Betrag des zum Nachfüllen verbrauchten Weines, nach Angabe des Controleurs.
- d) Etwaiger Bruch und sonstiger Verlust.

Was dann noch bleibt, ist das reine Debet des Wirths, welches jedes Mal mit dem Betrage der im Keller befindlichen Flaschen stimmen muß.

Die Abrechnung wird, nachdem sie vom Wirth als richtig anerkannt worden, nach ihren einzelnen Sätzen, so weit es nicht früher vom Controleur und Rechnungsführer geschehn, in das dem Wirth gehörige Exemplar des Controlebuches eingetragen.

S. 38.

Bei dem Verkaufe von den auf Fässern bezogenen Weinen außer dem Hause in größeren Quantitäten von wenigstens einem Duzend Flaschen ist festgesetzt, daß die Käufer einen bestimmten nach der Zahl der Flaschen sich berechnenden Rabat erhalten. Die Käufer stellen dem Wirth eine Bescheinigung aus, in welcher die Zahl der Flaschen, die Weinsorte, das Datum und der Name des Empfängers bemerkt seyn muß. In den Monats-sitzungen liefert der Wirth die einzelnen Bescheinigungen an den Vorstand ab, welcher ihm dann den Rabat, wie im vorhergehenden Paragraphen bemerkt, zu Gute rechnet.

Die Käufer erlegen neben dem Kaufpreise zugleich für die Flaschen, die sie geliefert erhalten, für das Stück

2 Mgr., die ihnen bei Zurücklieferung der Flaschen erstattet werden.

Beim Verkaufe von feineren, auf Flaschen bezogenen Weinen findet der Rabat nicht Statt. Bei ihnen wird aber auch für die Flaschen nichts vergütet.

§. 39.

Außer der Abrechnung mit dem Wirth werden in den Monatsitzungen auch regelmäßig dem Rechnungsführer die Assignationen auf Einnahme und Ausgabe ertheilt. Die ertheilten Einnahme-Assignationen auf die Beiträge von etwa neu eingetretenen Mitgliedern, auf das Kartengeld, das Billardgeld, den Erlös von verkauften Fässern, die Aktiengelder, so oft dergleichen neu eingeschossen werden, und die außerordentliche Einnahme des vergangenen Monats werden im Protokolle einzeln verzeichnet und überdem in ein besonderes Buch eingetragen, welches im Gewahrsame des Vorstandes bleibt. Die Einträge in dieß Assignationenbuch über die Einnahme sind vom Rechnungsführer jedes Mal durch seine Namensunterschrift als richtig und anerkannt zu bezeichnen.

Ferner legt der Rechnungsführer in jeder Sitzung einen summarischen Extract aus seinem Journale vor, und der baare Kassenbestand wird nachrichtlich im Protokolle bemerkt.

Endlich zeigt der Controleur an, welche Weine und sonstige Getränke im Laufe des Monats für die Ressource angekommen sind. Dieselben werden dann gleich-

falls im Protokolle verzeichnet. Auch liegt es dem Controleur sowohl als dem Wirth ob, von den nöthig gewordenen Ergänzungen des Weinlagers Anzeige zu machen, damit darüber weiter vom Vorstande bestimmt werde.

S. 40.

Zur Ausführung der in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse vereinbaren die Vorsteher so viel wie möglich eine bestimmte Geschäftsvertheilung unter sich. Derjenige Vorsteher, welchem das Verschreiben der Weine übertragen wird, führt über die von ihm verschriebenen Weine ein Buch, aus welchem der Tag der Bestellung, die Sorte, die Quantität und der Preis des Weins, und der Name der Weinhandlung, bei welcher die Bestellung gemacht worden, jeder Zeit ersehen werden kann.

S. 41.

Der Vorstand sorgt dafür, daß über die vorhandenen Weine stets eine vollständige Preisliste auf der Ressource anshängt.

S. 42.

Über die von der Gesellschaft angeschafften Meublen und sonstigen bleibenden Inventariengegenstände führt der Vorstand ein Inventarium, in welches sämtliche Gegenstände einmal nach der Zeitfolge, in welcher sie angeschafft worden, fortlaufend, und außerdem nach passenden Rubriken getrennt, zugleich mit Bemerkung

des dafür bezahlten Preises eingetragen werden. Dieß Inventarium wird zu Ende eines jeden Rechnungsjahres revidirt und mit dem vorhandenen Bestande verglichen, wobei dann die etwa eingetretenen Abgänge zu löschen sind.

S. 43.

Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres, und zwar an dem Tage, an welchem für die abgehenden Vorsteher neue gewählt werden, ist der Vorstand verpflichtet, der Gesellschaft über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres einen Bericht vorzulegen, der zugleich eine vollständige Übersicht über den finanziellen Stand der Gesellschaft enthalten muß.

S. 44.

Jeder Vorsteher liefert die über Ressourceangelegenheiten in seine Hände kommenden Papiere nach gemachtem Gebrauche zu der im Lesezimmer befindlichen Registratur ab, wo sie der mit der Aufsicht über das Lesezimmer beauftragte Vorsteher aufbewahrt und in Ordnung hält.

S. 45.

Bei den Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Stimmenmehrheit. Die im S. 17 der Statuten von 1831 enthaltene Bestimmung, daß in Ansehung der ökonomischen Angelegenheiten bloß denjenigen Vor-

stehen die Entscheidung zustehe, welche zugleich Aktionairs sind, fällt für die Zukunft weg.

Ressourcediener.

§. 46.

Für die bei seinen Geschäften nöthige Aufwartung, und für die Einkassirung der vierteljährigen Beiträge von den Mitgliedern der Gesellschaft bestellt der Vorstand einen Ressourcediener, der aus der Ressourcecasse besoldet wird.

Besondere Obliegenheiten des Ausschusses.

§. 47.

Bei wichtigeren ökonomischen Angelegenheiten zieht der Vorstand den nach §. 2 von den Aktionairs gewählten Ausschuss zu Rathe, und faßt darüber gemeinschaftlich mit demselben nach Stimmenmehrheit Beschlüsse, deren Ausführung dann dem Vorstande obliegt. Über die gefaßten Beschlüsse wird gleich in der gemeinschaftlichen Conferenz ein Protokoll aufgenommen.

§. 48.

Die Zuziehung des Ausschusses ist namentlich erforderlich:

- 1) Bei wesentlichen Veränderungen in dem mit Vöblichent Magistrate hieselbst über das Ressource-local und das dazu gelieferte Mobiliar abgeschlossenen Miethcontracte.

- 2) Bei Anstellung eines Wirths, Rechnungsführers oder Controleurs, und bei wesentlichen Veränderungen in den ihnen ertheilten Instructionen.
- 3) Bei allen neuen Einrichtungen, die mit erheblichen (den Betrag von 25 Rthlr. übersteigenden) Ausgaben verknüpft sind.
- 4) Bei Abänderungen in den Grundsätzen, nach welchen die Weinpreise zum Debit festgesetzt werden.
- 5) Bei der Revision und Abnahme der Ressourcerechnung.

Auch bleibt dem Vorstande vorbehalten, den Ausschuss in sonstigen Fällen, die ihm dazu geeignet scheinen, zu Rathe zu ziehen.

S. 49.

Über die vom Ausschusse etwa ausgehenden Vorschläge zu Verbesserungen in den bestehenden Einrichtungen und in der Verwaltung der Ressource wird, nach geschehener Anzeige darüber beim Vorstande, gleichfalls in einer anzusetzenden Conferenz gemeinschaftlich berathen und Beschluss gefasst.

S. 50.

Zu Anfange eines jeden Rechnungsjahres legt der Vorstand dem Ausschusse einen allgemeinen Überschlag über Einnahme und Ausgabe für dasselbe, welchem die Rechnung des vergangenen Jahres und der letzte Jahresbericht beigelegt seyn müssen, zur Prüfung und Genehmigung vor.

Kartenspiel.

S. 51.

Der Wirth erhält die für das Kartenspiel erforderlichen Karten vom Vorstande behändiget, und trägt die Anzahl der Spiele in das über die Einnahme von den Karten zu führende Buch ein.

S. 52.

Die Karten zum Whist und Rhombre legt er in der Regel drei Male auf, und läßt sich dafür von den Spielenden jedes Mal 8 Ggr. bezahlen.

Da in der Regel vier Personen spielen, so beträgt dieß für die Person 2 Ggr. Jedoch müssen auch für den Fall, daß nur drei Personen spielen sollten, 8 Ggr. erlegt werden. Bei Piket und Ecarté, wobei schon gebrauchte Whistkarten benutzt werden können, bezahlt die Person 1 Ggr.

S. 53.

Wird das Spiel bis Abends nach 9 Uhr fortgesetzt oder dann von Neuem begonnen, so muß das Kartengeld doppelt bezahlt werden. In diesem Falle werden aber auch die Karten als zwei Male aufgelegt angesehen.

S. 54.

Der Wirth führt über die Einnahme von den Karten ein Buch, in welchem von ihm mit Anführung des Datum die Zahl der ausgesetzten Spieltische und

der eingegangene Geldbetrag jeden Tag bemerkt wird. Die Zahl der Spieltische soll von einem der Vorsteher, wenn ein solcher anwesend ist, oder von einem andern Mitgliede der Gesellschaft, welches der Vorstand darum ersuchen wird, wo möglich jeden Abend in dem Buche attestirt werden.

S. 55.

Die abgenutzten Karten werden vom Wirth zu angemessenem Preise, in der Regel 7 Spiele für 1 Rthlr., verkauft.

S. 56.

Das eingegangene Kartengeld und den Erlös von den abgenutzten Karten liquidirt der Wirth mit Vorlegung seines Rechnungsbuches in den monatlichen Sitzungen des Vorstandes, worauf dann dem Rechnungsführer über den ganzen, vom Wirth abzuliefernden Betrag eine Assignation zur Einnahme ertheilt wird.

Sollten sich unter den abgenutzten Karten welche befinden, die nicht verkäuflich sind, so hat sie der Wirth zur Notirung des Abgangs in den Monatsitzungen vorzulegen.

Schach =, Domino = und ähnliche Spiele.

S. 57.

Für den Gebrauch der auf der Ressource bereit zu haltenden Schach =, Domino = und anderer ähnlicher Spiele wird keine Abgabe bezahlt. Auch fällt bei dem

Gebrauche schon abgenutzter Karten zu geselligen Spielen, die nicht um Geld gespielt werden, das Kartengeld ganz weg.

Billardspiel.

§. 58.

Beim Billardspiel beträgt das Partiegeld für die Caroline=, die Carambole=, die Fuchs= und die Verlauf=Partie am Tage 3 Pf. und bei Nacht 1 Mgr. Für Pot= und andere allgemeine Spiele werden bei Tage und bei Nacht von der Person jedes Mal 3 Pf. entrichtet.

§. 59.

Die gespielten einzelnen Partieen werden von dem Marqueur oder von den Spielenden selbst bis zur Bezahlung des Partiegeldes an der Tafel notirt; und nach Beendigung des Spiels wird das Geld sofort in die zu dem Behuf im Billardzimmer aufgehängte verschlossene Büchse entrichtet.

§. 60.

Sobald sich vier Personen oder mehrere zu einem allgemeinen Spiele, Pot, à la guerre, Pyramide oder dergleichen, vereinigen, sind die in einer Partie zu Zwei etwa bereits Spielenden verbunden, nach geendigter Partie, oder bei Königspartieen nach geendigter Tour aufzuhören, und jenen Platz zu machen.

§. 61.

Wenn mehrere Concurrenten zum Spiele da sind, und eine Vereinigung zu einem allgemeinen Spiele nicht zu Stande kommt, so haben sie ihren Namen an die Tafel zu schreiben, und spielen dann nach der Zeitfolge je zwei Personen drei Partieen. Da bei Königspartieen drei Personen spielen, so haben diese das Recht, zwei Touren zu machen.

§. 62.

Für Beschädigungen, welche durch Schuld eines Spielenden oder eines andern Anwesenden am Billard oder an den dazu gehörigen Utensilien veranlaßt werden, ist sofort Ersatz zu leisten.

§. 63.

In den monatlichen Zusammenkünften des Vorstandes wird die für das Partiegeld bestimmte Büchse geöffnet, und der Betrag dem Rechnungsführer mit einer Einnahme = Assignation behändigt.

Lesezimmer und Bibliothek.

§. 64.

Die für das Lesezimmer anzuschaffenden Zeitungen, Journale, Flugschriften, Bücher, Charten und Kupfer werden vom Vorstande ausgewählt. Jedoch hat er die Wünsche der Gesellschaft dabei zu berücksichtigen, und, Falls Zweifel darüber entstehen sollten, durch Ausle-

gung einer schriftlichen Anfrage im Lesezimmer die Gesellschaft zu Erklärung ihrer Willensmeinung zu veranlassen.

§. 65.

Ein einzelner Vorsteher soll immer speciell mit der Aufsicht über das Lesezimmer beauftragt seyn, und die Bibliothek, so wie die Registratur der Gesellschaft in Ordnung halten.

§. 66.

Bücher, Zeitungen u. s. w., die auf den Lesetischen ausliegen, und nicht bereits in den im Lesezimmer offen vorliegenden Catalog eingetragen sind, werden nicht verliehen und dürfen nicht aus dem Lesezimmer entfernt werden. Auf sie leiden die §. §. 27 und 28 der Statuten von 1831 Anwendung.

§. 67.

Die bereits in den Catalog eingetragenen Bücher können, wenn nicht für einzelne Fälle eine Ausnahme im Catalog speciell bemerkt ist, von den Mitgliedern der Gesellschaft auf 14 Tage nach Hause geliehen werden. Der Leihende ist dann verpflichtet, seinen Namen und den Titel des Buchs, so wie den Tag, an welchem dasselbe geliehen worden, hinter den Catalog auf die dazu bestimmten Blätter einzutragen. Wer das Eintragen versäumt, zahlt 8 Ggr. Strafe. Wer das Buch nach Ablaufe von 14 Tagen nicht zurück bringt, zahlt

2 Ggr. an den Ressourcediener, der alsdann zum Abfordern geschickt werden wird.

S. 68.

Freiwillige Beiträge einzelner Mitglieder der Gesellschaft zur Erweiterung der Bibliothek werden von der Gesellschaft, wie auch bisher schon geschehn, mit Dank angenommen.

Strafgelder.

S. 69.

Alle etwa eingehende Strafgelder sind künftig in die auf der Ressource aushängende Armenbüchse abzuliefern.

B ä l l e.

S. 70.

Auf den nach S. 6, S. 19 der Statuten von 1831 im Winter alle vier Wochen zu veranstaltenden Ressourcebällen werden jedes Mal zwei Mitglieder der Tanzgesellschaft auf Veranlassung des Vorstandes die Aufsicht über den Saal und die Musik übernehmen, und auf die regelmäßige Folge der Tänze und die zweckmäßige Dauer derselben und der dazwischen fallenden Pausen achten.

S. 71.

Sollten die Kosten dieser Bälle durch die regel-

mäßigen Beiträge zur Musik nicht gedeckt werden, so ist der Vorstand befugt, den Ausfall, statt der in den Statuten von 1831 vorgeschriebenen Repartition unter den Tänzern, auf die Ressourcecasse zu assigniren.

III.

Bestimmungen

über die

L e s e a n s t a l t

der

Reffourcegesellschaft in Detmold.

(Genehmiget in der Generalversammlung, am 21sten Oct. 1834.)

Die erste Hälfte des Buches ist gewidmet der Geschichte der
Stadt und der Umgegend, die zweite Hälfte der Beschreibung
der Natur und der Bevölkerung.

Verzeichniss

der

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Einleitung

1. Abschnitt

Über die Verwaltung der von der Ressourcegesellschaft errichteten Leseanstalt, und die Bedingungen, unter welchen dieselbe benutzt werden kann, ist Folgendes festgesetzt.

Lesezirkel.

1.

Die Ressourcegesellschaft unterhält einen Lesezirkel und eine Leihbibliothek. In dem Lesezirkel erhalten die Bewohner der Stadt Detmold, welche an der Leseanstalt Theil nehmen, wöchentlich ein Mal ein Buch und zwei Male ein oder zwei Journalhefte in das Haus geliefert. Jeder Theilnehmer zahlt dafür einen Beitrag von vierteljährlich 1 Rthlr. Courant.

Leihbibliothek.

2.

Aus der Leihbibliothek erhalten diejenigen Theilnehmer der Leseanstalt, welche außerhalb der Stadt Detmold wohnen, wöchentlich ein Mal ein Buch und zwei oder drei Journalhefte. Sie lassen dieselben an

den dazu bestimmten Tagen aus der Bibliothek abholen. Jeder Theilnehmer der Leihbibliothek zahlt an Beitrag halbjährlich 1 Rthlr. 18 Mgr.

3.

Die Mitglieder des Lesecirkels können, gegen Entrichtung von 1 Mgr. für jeden Band, ebenfalls aus der Leihbibliothek, jedes Mal auf 14 Tage, Bücher geliehen erhalten.

Eintritt und Austritt der Theilnehmer.

4.

Der Eintritt in den Lesecirkel oder zur Theilnahme an der Leihbibliothek steht zu jeder Zeit frei. In den Fällen, wo derselbe nicht gerade am Vierteljahrswechsel geschieht, wird der Beitrag für das laufende Vierteljahr nach Verhältniß der Zeit entrichtet.

Der Austritt steht gleichfalls zu jeder Zeit frei. Von der Zeit des Austritts an fällt die Verbindlichkeit zu ferneren Beiträgen weg.

A u s s c h u ß.

5.

Die Angelegenheiten der Leseanstalt werden von einem Ausschusse geleitet, welcher aus fünf Mitgliedern der Ressourcegesellschaft, die zugleich an der Leseanstalt Theil nehmen, besteht, und von dem Vorstande und Ausschusse der Ressourcegesellschaft zusammen nach Stim-

menmehrheit gewählt wird. Jedes Jahr, zu Ostern, treten abwechselnd zwei und drei Mitglieder des Ausschusses aus, und werden dieselben durch neue Wahl ersetzt.

6.

Zur Besorgung der den Lesecirkel und die Leihbibliothek angehenden besondern Geschäfte wählt der Ausschuß aus seiner Mitte zwei Bibliothekare, den ersten für den Lesecirkel und den zweiten für die Leihbibliothek.

In Fällen, wo die Bibliothekare an der Besorgung ihrer Geschäfte für eine Zeitlang verhindert werden, sind die übrigen Mitglieder des Ausschusses zur Vertretung derselben verpflichtet.

Verwaltung der Leseanstalt, insbesondere des Lesecirkels.

7.

Der erste Bibliothekar verschreibt sämtliche Bücher und Zeitschriften für die Leseanstalt, und führt auch im Übrigen die Correspondenz mit den Buchhandlungen. Bei der Auswahl der Bücher und Zeitschriften hat er zuvor die Genehmigung des ganzen Ausschusses einzuholen; und dieser hat bei seinen Beschlüssen darüber auf die Wünsche der Lese-Interessenten, so weit sie kund werden, billige Rücksicht zu nehmen.

8.

Der erste Bibliothekar nimmt die eingehenden Bü-

cher und Zeitschriften in Empfang, und läßt dieselben binden und heften. Die nicht für den Lesecirkel bestimmten Bücher giebt er sofort zur Leihbibliothek an den zweiten Bibliothekar ab. Die übrigen bewahrt er bei sich bis zur Abgabe in den Cirkel.

9.

Wöchentlich, an jedem Sonnabend, giebt er ein Buch, und zwei Male wöchentlich, an jedem Mittwoch und Sonnabend, ein oder zwei Journalhefte in den Lesecirkel. Die Cirkulation unter den Theilnehmern geschieht zwar in der Regel nach der Reihenfolge, wie sie eingetreten sind. Indesß ist der Cirkel nach der Anzahl der jedesmaligen Theilnehmer, in mehrere Abtheilungen einzutheilen, um zu Herstellung einer billigen Ausgleichung, so weit es möglich, einzelne Zeitschriften und Bücher abwechselnd unter den später eingetretenen Mitgliedern zuerst cirkuliren zu lassen.

10.

Die Bücher und Zeitschriften, welche in den Cirkel kommen, sind zugleich im Lesezimmer auf der Ressource für die zur Cirkulation bei den einzelnen Theilnehmern bestimmte Zeit zur Ansicht auszulegen, und ist zu dem Behuf das Lesezimmer unter die Theilnehmer des Lesecirkels an einer passenden Stelle einzutragen.

11.

Diejenigen Zeitschriften, welche die Ressourcege-

sellschaft für das Lesezimmer hält, können nach Ablaufe der für das Ausliegen im Lesezimmer bestimmten Zeit auch für den Cirkel benutzt werden.

12.

Über die in den Cirkel abgegebenen Bücher und Journalhefte führt der Bibliothekar, über jede einen besondern Catalog, mit fortlaufenden Zahlen; und jedes Buch oder Heft ist vor der Abgabe mit der dem Cataloge entsprechenden Zahl zu versehen.

13.

Desgleichen führt derselbe über die Cirkulation der Bücher und Journalhefte, für jede besonders, ein Register, um in dasselbe bei den einzelnen Theilnehmern die Zahl des Buches oder Heftes einzutragen, welches sie an den jedesmaligen, zum Wechseln bestimmten Tagen erhalten.

14.

Die aus dem Cirkel zurückkommenden Bücher und Journalhefte bleiben Eigenthum der Ressourceanstalt und werden sofort nach der Rückkunft zur Leihbibliothek abgeliefert.

Verwaltung der Leihbibliothek.

15.

Die Leihbibliothek bildet sich aus den Büchern und

Zeitschriften, welche aus dem Cirkel zurück kommen, und außerdem aus den besonders für dieselbe, so weit es die Casse erlaubt, zu machenden Ankäufen. Auch sollen die bis jetzt von der Ressourcegesellschaft gesammelten Bücher, in so fern sie nicht zum Gebrauche auf der Ressource bestimmt sind, mit der Leihbibliothek vereinigt werden.

16.

Die Bücher der Leihbibliothek werden auf der Ressource in dem dazu bestimmten Zimmer unter Verschuß aufbewahrt, und von dem zweiten Bibliothekar in Ordnung gehalten.

17.

Jeder auswärtige Interessent der Leihbibliothek hat dem Bibliothekar einen festen Tag der Woche anzugeben, an welchem die Bücher abzuholen sind. Derselbe wird alsdann die zur jedesmaligen Abgabe bestimmten Bücher sorgfältig in Wachstuch verpackt und adressirt auf der Ressource nieder legen, und sie dem abholenden Boten durch den Ressourceaufwärter gegen Rücklieferung des vorherigen Pakets einhändigen lassen. Bei der Rücksendung der Bücher müssen dieselben ebenfalls, wie sie zugesandt sind, in Wachstuch verpackt, und an die Bibliothek der Ressourcegesellschaft adressirt seyn.

18.

Für das Verpacken zahlt jeder Interessent ein für

alle Mal 3 Mgr. Wenn das Wachstuch mit den Büchern nicht zurück gesandt wird, so werden diese 3 Mgr. von Neuem berechnet.

19.

Sollten mehrere Theilnehmer der Leihbibliothek an einem Orte seyn, so steht es denselben frei, sich in einen Cirkel zu vereinigen, und die Bücher in längeren Zwischenräumen und größeren Paketen, je nach der Anzahl der Mitglieder des Cirkels, abholen zu lassen.

20.

Hiesige Interessenten der Leseanstalt, die auf dem Grunde des §. 3 von der Leihbibliothek Gebrauch machen, sind verpflichtet, die geliehenen Bücher nach Ablauf von 14 Tagen zur Leihbibliothek zurück zu liefern. Behalten sie dieselben länger, so zahlen sie für jede Woche 1 Mgr. per Band. Eine angefangene Woche gilt für vollendet.

21.

Der Bibliothekar führt über sämtliche in der Bibliothek vorhandene Bücher einen Catalog mit fortlaufenden Zahlen, der stets auf der Ressource offen ausliegen soll. Auch sollen der Catalog nach Ablauf von 2 Jahren, und von Zeit zu Zeit die Nachträge dazu gedruckt werden und verkäuflich seyn.

Den Interessenten steht es frei, dem Bibliothekar einzelne Bücher aus dem Cataloge, die sie vorzugsweise

zu erhalten wünschen, zu bezeichnen. Dieselben sind ihnen dann, sobald sie disponibel werden, zuzusenden.

22.

Über die ausgeliehenen Bücher und Journalhefte führt der Bibliothekar ein Register, in welches unter dem Namen der Interessenten jedes Buch oder Heft mit dessen Nummer und mit dem Datum der Abgabe einzutragen, und in welchem späterhin die geschehene Rücklieferung durch Löschung der betreffenden Nummern zu bezeichnen ist.

23.

Diejenigen Bücher, welche außer dem Lesecirkel für die Leihbibliothek neu angeschafft werden, sind vor ihrer Abgabe zur Bibliothek im Lesezimmer auf acht Tage zur Ansicht auszulegen.

L e s e d i e n e r.

24.

Für das Wechseln der Bücher und Zeitschriften im Lesecirkel, für das Eincaßiren der Beiträge von den Mitgliedern des Lesecirkels, und für die sonst erforderliche Aufwartung bestellt der Ausschuss einen Lesediener, der aus der Casse der Anstalt besoldet wird.

25.

Der Lesediener wechselt die Bücher nach dem ihm

vom ersten Bibliothekar zuzustellenden, und jedem Interessenten zur Einsicht offen stehenden Register. Bei dem Wechselln hat er auf die sorgfältige Erhaltung der Bücher zu achten, und die beschädigten jedes Mal in kürzester Frist vom Buchbinder ausbessern zu lassen. Von etwaigen Ungebührlichkeiten in der Behandlung der Bücher durch die Interessenten, und von Verzögerungen in der Abgabe derselben zum Behuf des Wechsels hat er dem Ausschusse Anzeige zu machen, damit das zur Abhülfe Erforderliche verfügt werde.

R e c h n u n g s w e s e n.

26.

Die Rechnung der Leseanstalt wird von dem Rechnungsführer der Ressource, jedoch getrennt von der Ressourcerechnung, geführt. Für seine Mühwaltungen dabei erhält er eine mit ihm zu vereinbarende billige Entschädigung.

27.

Die Einnahme der Leseanstalt besteht:

- 1) aus den vierteljährlichen Beiträgen der Mitglieder des Lesecirkels,
- 2) aus den halbjährlichen Beiträgen der Theilnehmer der Leihbibliothek,
- 3) aus dem Gelde, welches für einzeln verliehene Bücher aufkommt (§. 3. 20), und
- 4) aus der etwaigen außerordentlichen Einnahme.

Die Beiträge der Mitglieder des Lesecirkels werden

durch den Lesediener nach einem demselben vom ersten Bibliothekar einzuhandigenden Heberegister vierteljährlich, zu Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, einzassirt, und spätestens 14 Tage nach dem Verfalltage an den Rechnungsführer im Ganzen abgeliefert.

Über die Beiträge der Theilnehmer der Leihbibliothek stellt der zweite Bibliothekar halbjährlich, zu Weihnachten und Johannis dem Rechnungsführer ein Heberegister zu, nach welchem derselbe die Einsendung der Beiträge direct an ihn in den ersten 14 Tagen nach dem Verfalltage zu erwarten, oder späterhin durch Erinnerung zu befördern hat.

Die von einzeln verliehenen Büchern zu zahlenden Gelder notirt der zweite Bibliothekar, und läßt sie am Ende des Vierteljahrs nach einem alsdann aufzustellenden Heberegister durch den Lesediener einzassiren und an den Rechnungsführer abliefern.

Auf außerordentliche Einnahmeposten ertheilt der Ausschuß dem Rechnungsführer jedes Mal besondere Assignationen.

28.

Die Ausgabe der Leseanstalt:

- 1) für Bücher und Zeitschriften an die Buchhandlungen,
- 2) für das Einbinden und Heften der Bücher und Zeitschriften an den Buchbinder,
- 3) Hebungsgebühren des Rechnungsführers und Lohn des Lesedieners, und

4) etwaige außerordentliche Ausgabe wird vom Rechnungsführer auf jedesmalige Anweisung des Ausschusses bestritten.

29.

Mit Neujahr jedes Jahrs schließt der Rechnungsführer seine Rechnung; vor Ostern reicht er sie dem Ausschusse zu Beförderung der Abnahme ein. Die Abnahme geschieht in Gegenwart des Vorstandes und Ausschusses der Ressourcegesellschaft, und der letztere ertheilt die Decharge.

30.

Die etwaigen Überschüsse der Rechnung sollen stets im folgenden Jahre zu erweiterten Ankäufen von Büchern, sowohl für den Lesecirkel als für die Leihbibliothek, verwandt werden.

31.

Gleich nach Ostern eines jeden Jahrs, in dem für die Rechnungsabnahme und für die Wahl der neu eintretenden Ausschußmitglieder bestimmten Termine legt der Ausschuß dem Vorstande und Ausschusse der Ressourcegesellschaft eine Übersicht über den finanziellen Stand der Anstalt und die Verwaltung des abgelaufenen Jahres vor; und bringt er zugleich dasjenige, was zur Verbesserung der Einrichtung und Verwaltung gewünscht werden mag, in Vorschlag. Dieser Termin ist acht Tage vorher durch Anschlag auf der Ressource bekannt

zu machen, damit die Theilnehmer der Leseanstalt demselben beiwohnen und ihre etwaigen Verbesserungsvorschläge gleichfalls eröffnen können.

32.

Die gegenwärtigen Bestimmungen sind als Theil der Statuten der Ressourcegesellschaft (von welchen letzteren deshalb der §. 67 des Nachtrages von 1833 künftig ausfällt) anzusehn, und sollen gedruckt und an die Mitglieder der Ressourcegesellschaft und die Interessenten der Leseanstalt vertheilt werden.

Detmold, den 21sten October 1834.

IV.

N a c h t r a g

zu den

S t a t u t e n

der

Ressource-Gesellschaft

in Detmold.

(Beschlossen in der Generalversammlung vom 27sten Oct. 1835.)



THE HISTORY OF THE
CITY OF LONDON
FROM THE FOUNDATION
TO THE PRESENT TIME

BY JOHN STOW
ESQ.

IN THREE VOLUMES
THE SECOND

LONDON
Printed by I. B. for J. Stow

1687

Printed by I. B. for J. Stow

1687

Printed by I. B. for J. Stow

1687

Printed by I. B. for J. Stow

1687

Printed by I. B. for J. Stow

1687

Printed by I. B. for J. Stow

1687

Printed by I. B. for J. Stow

1687

Printed by I. B. for J. Stow

1687

Printed by I. B. for J. Stow

1687

Printed by I. B. for J. Stow

1687

Printed by I. B. for J. Stow

Der §. 28 der Statuten von 1831 wird aufgehoben und dagegen festgesetzt:

Wer ein Buch, Journal oder Zeitungsblatt, welches im Lesezimmer der Gesellschaft ausgelegt worden, mit sich nimmt, bezahlt, unter Vorbehalt des Schadenersatzes, eine Strafe von einem Rthlr.

Sollte der Bestrafte die Handlung wiederholen, so wird im zweiten Betretungsfall, hiervon der Generalversammlung der Gesellschaft Anzeige gemacht, und von dieser, in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form, darüber ballotirt werden:

- 1) ob gegen den Thäter eine Geldstrafe, die wenigstens das Doppelte der zuerst verwirkten Strafe betragen muß, oder

2) der gänzliche Ausschluß von der Ressourcengesellschaft verfügt werden soll.

Im letztern Falle ist der Ausgeschlossene, dem S. 21 der Statuten von 1831 gemäß, zur Entrichtung eines jährlichen Beitrags von 6 Rthlr. verpflichtet.



Der §. 28 der Statuten von 1831 lautet: „Wer ein Rthl. Beitrag zum Zweck der Gesellschaft nicht leistet, wird aus der Gesellschaft ausgeschlossen.“

Die Bestimmung, daß der Ausgeschlossene zu einem jährlichen Beitrag von 6 Rthlr. verpflichtet ist, ist in der That eine Strafe, die gegen den Willen des Betroffenen verhängt wird. Sie ist daher eine Strafe im Sinne des Gesetzes.

Die Bestimmung, daß der Ausgeschlossene aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, ist eine Strafe im Sinne des Gesetzes.

Die Bestimmung, daß der Ausgeschlossene zu einem jährlichen Beitrag von 6 Rthlr. verpflichtet ist, ist eine Strafe im Sinne des Gesetzes.

Die Bestimmung, daß der Ausgeschlossene aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, ist eine Strafe im Sinne des Gesetzes.

V.

N a c h t r a g

zu den

S t a t u t e n

der

Ressource-Gesellschaft

in Detmold.

(Beschlossen in der Generalversammlung vom 29ten Nov. 1842.)

97

Nach dem Beschlusse in der Versammlung der Aktionairs und übrigen Mitglieder der Ressourcegesellschaft am 29sten Nov. 1842 sind die S. S. 7, 8, 20 und 31 der unterm 21sten Decbr. 1831 den Mitgliedern zugegangenen Statuten folgendermaassen abgeändert worden:

S. 7.

Wer die Aufnahme in die Gesellschaft wünscht, hat sich durch ein Mitglied derselben bei dem Vorstande zu melden, welcher, wenn kein Anstand obwaltet, das Ballotement befördert. Sollte nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes die Aufnahme unzulässig

erscheinen, so ist derjenige, welcher sich gemeldet hat, hiervon in schonender Weise in Kenntniß zu setzen. Verlangt derselbe dennoch das Ballotement, so ist zwar damit zu verfahren, jedoch wird in solchem Falle der Vorstand die Gründe seiner Weigerung im Termine offen darlegen und der Gesellschaft die Würdigung überlassen.

§. 8.

Das Ballotement findet vierteljährig nur ein Mal, und zwar in der letzten Woche des Quartals statt, und wird der dazu bestimmte Tag von dem Vorstande mittelst Aufagens durch den Ressourcediener und Anschlags im Gesellschaftslocal den Mitgliedern acht Tage vorher bekannt gemacht. — Das Ballotement soll stets zwischen 6 und 8 Uhr Abends statt haben; alle erschienenen Ressource-Mitglieder geben dann durch eine weiße oder schwarze Kugel, von denen jene für, diese gegen die Aufnahme spricht, ihre Stimmen. Die Stimmen der nicht persönlich erschienenen Mitglieder bleiben unberücksichtigt; doch kann eine Wahl nur dann gültig vorgenommen werden, wenn acht und vierzig zugleich gegenwärtig sind, widrigenfalls dieselbe auf den dritten Tag, an welchem wenigstens dreißig Mitglieder gegenwärtig seyn müssen, verschoben wird. Sollte auch dann eine solche Zahl nicht vorhanden seyn, so wird das Ballotement so lange ausgesetzt, bis sich dreißig Mitglieder einfinden. Die Aufnahme erfolgt nur

dann, wenn von den abgegebenen Kugeln zwei Dritteile weiße sind.

§. 20.

In dem, hoffentlich nie eintretenden Falle, daß die Ausschließung eines Mitgliedes sich nöthig machen sollte, haben dieses die Vorsteher der Gesellschaft vorzustellen. Eine solche Ausschließung kann jedoch nur durch Ballotement geschehn, und müssen für solchen Fall wenigstens acht und vierzig ballotirende Mitglieder gegenwärtig seyn und zwei Dritteile der Anwesenden für die Ausschließung stimmen. Bei diesem Verfahren soll jedoch stets mit möglichster Discretion und Schonung und im Ganzen so verfahren werden, wie beim Ballotement über die Aufnahme eines Mitgliedes.

§. 31.

Das einführende Mitglied haftet für das Betragen des Fremden, und muß eigenhändig, und unter Beifügung seines Namens, dessen Namen und Charakter in ein dazu bestimmtes Buch eintragen. Dadurch erhält der Fremde die Erlaubniß, vier Wochen unentgeltlich an der Gesellschaft Theil zu nehmen. Will derselbe sich länger hier aufhalten und ferner Theil nehmen, so muß er dieses durch ein Mitglied dem Vorstande anzeigen und um Verstattung der fernern Theilnahme bitten. Der Vorstand ist befugt,

ihm gegen Bezahlung von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. den fernern Besuch der Ressource auf ein Vierteljahr zu gestatten. Über ein Vierteljahr kann kein Fremder Ehren-Mitglied seyn, sondern muß dann als wirkliches Mitglied eintreten und ballotiren lassen.

Fernerer Nachtrag

zu den Statuten der Ressourcegesellschaft,
beschlossen in der Generalversammlung am 4. Decbr. 1849.

§. 1.

Das Rechnungsjahr der Ressource fällt künftig mit dem Calendarjahre zusammen.

§. 2.

Die jährliche Generalversammlung der Ressourcenmitglieder und die Wahl eines neuen Vorstandes und Ausschusses findet künftig in den drei ersten Monaten des Jahrs statt.

§. 3.

Der §. 14 der Statuten von 1831 und die §. §. 3 und 24 des Nachtrags zu den Statuten

von 1833 werden nach den gegenwärtigen Bestimmungen in den S. S. 1 und 2 insoweit abgeändert.

S. 4.

Der neue Vorstand und Ausschuß bleibt bis zu der neuen Wahl in den drei ersten Monaten des Jahres 1851 in Thätigkeit.

